

Revision der Verordnung des EDI über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen: Wichtigste Anpassung per 1. Januar 2020

Die Verordnung des EDI über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen, welche die meldepflichtigen Infektionskrankheiten einzeln nennt, wird einmal pro Jahr auf Notwendigkeit und Zweckmässigkeit überprüft und nach Bedarf revidiert. Die diesjährige Revision sieht hauptsächlich die Einführung der Meldepflicht für Ausbrüche von Vancomycin-resistenten Enterokokken (VRE) in Spitälern ab Januar 2020 vor.

SCHWERPUNKT DER REVISION 2020

Die nationalen Strategien zu Antibiotikaresistenzen (StAR) und zur Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von healthcare-assoziierten Infektionen (Strategie NOSO) sehen beide vor, dass die Einführung der Meldepflicht für bestimmte Resistenzen gegen Antibiotika und für healthcare-assoziierte Infektionen zu prüfen ist. Bis 2019 bestand nur die Meldepflicht für Carbapenemase bildende Enterobacteriaceae.

In den letzten Jahren kam es zu mehreren Ausbrüchen von Vancomycin-resistenten Enterokokken (VRE) in Spitälern, hauptsächlich in den Kantonen Waadt und Bern. Die epidemiologische Überwachung durch das Schweizerische Zentrum für Antibiotikaresistenzenanalyse.ch (<http://www.anresis.ch/index.php/anresis.html>) ergibt zudem eine wachsende Zunahme des Anteils dieser Enterokokken. Internationale Erfahrungen, insbesondere in Frankreich, zeigten, dass die Einführung intensiver Bekämpfungsmassnahmen in den Spitälern ermöglicht, die Verbreitung dieser Bakterien einzudämmen^{1,2}. Da diese in der Schweiz bisher nicht endemisch vorkommen und nicht zu einem zentralen Problem für die Gesundheitseinrichtungen unseres Landes werden sollen, hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) beschlossen, die Meldepflicht für VRE-Ausbrüche einzuführen. Diese Meldepflicht soll die frühzeitige Umsetzung geeigneter Massnahmen erleichtern.

Zu diesem Zweck wird neben den Meldungen von laboranalytischen und von klinischen Befunden eine neue Meldekategorie in die Verordnung des EDI aufgenommen: die Meldung von epidemiologischen Befunden. Der neue Anhang 5 «Meldungen von epidemiologischen Befunden» enthält die zu meldenden Beobachtungen und Angaben. Vorerst wird dort nur die obligatorische Meldung von VRE-Ausbrüchen in Spitälern aufgeführt.

ZIELE DER MELDEPFLICHT FÜR VRE-AUSBRÜCHE

Mit dieser Meldung soll die Weitergabe von Informationen vereinfacht und damit die Ausbreitung dieser Bakterien von einem Spital zu einem anderen begrenzt werden. Kantonsärztinnen und Kantonsärzte können künftig solche Ausbrüche erkennen

und diese Information proaktiv mit den anderen Kantonsärztinnen und Kantonsärzten teilen und an die Spitälern ihres Kantons weiterleiten. Der Austausch zwischen den Kantonsärztinnen und Kantonsärzten wird über das Informationssystem Meldungen ISM sichergestellt.

Durch die Information über die zuständigen Kantonsärztinnen und Kantonsärzte werden die Spitälern in der Lage sein, Patientinnen und Patienten zu erkennen, die aus einem Spital mit einem Ausbruch kommen, und die erforderlichen Massnahmen (Screening und Isolierung) zu ergreifen, um die Ausbreitung der Erreger von einem Spital zum anderen zu verhindern.

ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE OBLIGATORISCHE MELDUNG VON EPIDEMIOLOGISCHEN BEFUNDEN

Im Gegensatz zur obligatorischen Meldung klinischer Befunde, für die in der Regel der diagnosestellende Arzt oder die diagnosestellende Ärztin verantwortlich ist, liegt die Zuständigkeit für die obligatorische Meldung epidemiologischer Befunde vor allem bei den Spitälern und den anderen öffentlichen oder privaten Institutionen des Gesundheitswesens, welche die Beobachtung gemacht haben. Die meldepflichtigen Institutionen müssen die Kontaktangaben der für die Meldung zuständigen Abteilung und Person übermitteln. Epidemiologische Befunde müssen der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt des Kantons gemeldet werden, in dem sich die Ärztin oder der Arzt, das Spital oder die öffentlichen oder privaten Institutionen des Gesundheitswesens befinden, welche die Beobachtung gemacht haben. Es erfolgt keine gleichzeitige Meldung an das BAG.

OBLIGATORISCHE MELDUNG VON VRE-AUSBRÜCHEN IN SPITÄLERN

Die Meldepflicht wurde aufgrund der nationalen Empfehlungen erarbeitet, die das Nationale Zentrum für Infektionsprävention Swissnoso in Zusammenarbeit mit den Schweizerischen Gesellschaften für Infektiologie, Spitalhygiene und Mikrobiologie verfasst hat. Diese sind im Internet unter www.swissnoso.ch zu finden.

MELDEKRITERIEN

VRE-Ausbrüche sind zu melden, wenn ≥ 3 Patientinnen und Patienten mit positiven laboranalytischen Befunden für VRE (Probenahme zu Diagnose- oder Screeningzwecken) sowie einem möglichen epidemiologischen Zusammenhang in derselben Station oder Institution ausfindig gemacht werden. Vorerst betrifft diese Meldung nur die Spitäler. In der Regel besteht ein epidemiologischer Zusammenhang, wenn es eine Kontaktvorgeschichte zwischen den Patientinnen und Patienten gibt oder wenn die Patientinnen und Patienten beim systematischen Screening in einer Abteilung oder Station mit einem festgestellten VRE-Fall ermittelt werden.

MELDEFRIST

Da der Zweck dieser Meldepflicht ist, die Weitergabe von Informationen zwischen den Spitälern, dem Kantonsarztamt und den anderen Kantonen zu beschleunigen, wird die Meldefrist auf 24 Stunden nach Erhalt des Befundes des dritten Patienten bzw. der dritten Patientin festgesetzt.

Da die Spitäler jedoch nicht alle im Meldeformular verlangten Informationen so kurzfristig bereitstellen können, müssen diese Informationen nach Abschluss der epidemiologischen Untersuchungen im selben Formular ergänzt werden.

Nur der Beginn des Ausbruchs ist meldepflichtig. Die Entwicklung der epidemiologischen Situation wird auf Verlangen des Kantonsarztes oder der Kantonsärztin aktualisiert, der bzw. die die Kommunikationsmodalitäten mit dem Spital festlegt. Darin enthalten sind namentlich die Anzahl der betroffenen Patientinnen und Patienten, die umgesetzten Massnahmen und das Ende des Ausbruchs.

DEFINITIONEN GEMÄSS DEN NATIONALEN EMPFEHLUNGEN

Ausbruch

≥ 3 VRE-Fälle mit einem möglichen epidemiologischen Zusammenhang auf Stations- oder Institutionsebene

Ende eines Ausbruchs

– Über einen Zeitraum von drei Wochen nach der Identifizierung des letzten bestätigten Falles wurde kein neuer Fall in einem klinischen Isolat oder in einer Screening-Probe festgestellt.

UND

– Mindestens drei abteilungsweite Punktprevalenzstudien sind negativ.

VRE-Fall

Patient/in mit positiver Kultur (klinisches Isolat oder Screening-Probe) für Amoxicillin- und Vancomycin-resistente *E. faecium* (phänotypisch oder genotypisch bestätigt)

VRE-Kontaktpatient/in

– Patient/in ist oder war mit einer VRE-Patientin oder einem VRE-Patienten im gleichen Spitalzimmer untergebracht (während der ganzen Aufenthaltsdauer des Indexpatienten bzw. bis maximal 30 Tage zurück).

– Patient/in auf einer Station mit dokumentiertem VRE-Ausbruch oder mit einem innerhalb der letzten 30 Tage für beendet erklärten Ausbruch.

– Patient/in wurde direkt aus einem ausländischen Spital mit einem dortigen Aufenthalt von > 24 Stunden transferiert.

DATEN ZUR MELDEPFLICHTIGEN BEOBACHTUNG

Daten zu den epidemiologischen Merkmalen des Ausbruchs zum Zeitpunkt der Meldung, der mutmassliche Expositionsort des ersten entdeckten Falls, die im Spital getroffenen Massnahmen sowie die Kontaktangaben der meldenden Stelle werden erfasst. Die epidemiologischen Merkmale definieren das Ausmass des Ausbruchs, die Ergebnisse der molekularen Typisierung ermöglichen die Ermittlung epidemiologischer Zusammenhänge mit anderen Einrichtungen, und mit den Angaben zum Expositionsort des ersten entdeckten Falls lässt sich mehr über die regionale und nationale epidemiologische Situation in Erfahrung bringen. Schliesslich können die Gesundheitsbehörden anhand der Angaben zu den im Spital getroffenen Massnahmen zur Eindämmung des Ausbruchs überprüfen, ob die Spitäler die nationalen Empfehlungen befolgen und ob die getroffenen Massnahmen wirksam sind. Ausserdem werden die Spitäler damit an ihre Informationspflicht gegenüber Einrichtungen erinnert, in die Patientinnen und Patienten verlegt werden.

FAZIT

Die Einführung der Meldepflicht für epidemiologische Befunde und insbesondere VRE-Ausbrüche in Spitälern stellt ein zusätzliches Instrument zur Bekämpfung der Übertragung von multiresistenten Bakterien in Schweizer Spitälern dar. Die Gesundheitsbehörden, aber auch die Spitäler und andere öffentliche und private Institutionen des Gesundheitswesens werden auf diese Weise rasch über die epidemiologische Situation in der Schweiz informiert. Die Spitäler identifizieren VRE-Trägerinnen und -Träger und treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Übertragung der Bakterien in ihrer Einrichtung zu verhindern. Das BAG ermutigt alle Schweizer Spitäler, die von Swissnoso und den Fachgesellschaften empfohlenen Massnahmen zur Infektionsprävention und -kontrolle rigoros zu befolgen, um die Verbreitung der VRE landesweit zu bekämpfen.

WEITERE INFORMATIONEN

Auf den Webseiten des BAG sind alle Informationen zum Meldewesen zu finden, so zum Beispiel der **Leitfaden zur Meldepflicht** und die **Meldeformulare 2020** (ab 1.1.2020) sowie die laufend aktualisierte Liste der Referenzzentren auf www.bag.admin.ch/infreporting (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/infektionskrankheiten-bekaempfen/meldesysteme-infektionskrankheiten/meldepflichtige-ik.html>).

Weiter ist ein grafisch ansprechendes **Poster im Format A3** zu den meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten zum Download erhältlich.

DANK

Besten Dank für die zeitgerechte und vollständige Meldung – Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten!

Kontakt

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Öffentliche Gesundheit
Abteilung Übertragbare Krankheiten
Telefon 058 463 87 06
E-mail epi@bag.admin.ch

Referenzen

1. Haut conseil de la santé publique. Prévention de la transmission croisée des Bactéries Hautement Résistantes aux antibiotiques émergentes (BHRe), (2013). <https://www.hcsp.fr/explore.cgi/avisrapportsdomaine?clefr=372>
2. European Centre for Disease Prevention and Control. Surveillance of antimicrobial resistance in Europe 2018. Stockholm: ECDC; 2019. <https://www.ecdc.europa.eu/en/publications-data/surveillance-anti-microbial-resistance-europe-2018>